



## **Organisationsreglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Glasmalerinnen EFZ / Glasmaler EFZ gemäss Art. 23 der Bildungsverordnung vom 28. August 2009**

### **1. Zweck und rechtliche Grundlagen**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung für Glasmalerinnen EFZ / Glasmaler EFZ definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein Zukunft gerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

### **2. Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer**

- In Abschnitt 10 der Bildungsverordnung wird die Zusammensetzung der „Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ geregelt.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Für das Präsidium sowie das Vizepräsidium muss die gewählte Person ein breites Fachwissen vorweisen sowie Mitglied des Schweizerischen Fachverbandes für Glasmalerei sein.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kantone innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied. Das Mitglied muss den Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat. Die Zustimmung des Fachverbandes für Glasmalerei ist bei Mitgliedern der OdA (Organisationen der Arbeitswelt) Voraussetzung.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten (keine Wahl).
- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

### **3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit**

- Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT.
- Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden OdA-Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## **4. Organisation, Information, Entschädigung**

- Es wird mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen, jeweils im ersten Quartal und weitere Sitzungen nach Bedarf.
- Es wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission sowie der Vorstand des Schweizerischen Fachverbandes für Glasmalerei.
- Die Verbandsmitglieder werden durch interne Kommunikationsmittel, über Beschlüsse und laufende Geschäfte informiert.
- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bring Pflichten bezüglich Information.
- Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die Delegierten Personen selber.

## **5. Aufgaben**

- Regelmässige Anpassung des Bildungsplanes, mindestens aber alle 5 Jahre.
- Beantragung von Änderungen der Bildungsverordnung beim BBT.
- Unterbreiten der Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Bildungsverordnung der Generalversammlung des Fachverbandes für Glasmalerei zur Stellungnahme.
- Verabschiedung von Instrumenten (Qualifikationsprofil / Bestehens Regeln) für die Validierung von Bildungsleistungen und Genehmigungsantrag ans BBT.
- Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse gemäss separatem Reglement zu den üK.

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt sofort in Kraft.

Bern, März 2012

Präsident  
Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

Aktuar  
Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei